

Planbeteiligung

Von: AK Verbandsbeteiligung <verbandsbeteiligung@bund-goettingen.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 11:40
An: Planbeteiligung
Betreff: Stellungnahme BUND - FNP/BBP Feuerwehrhaus Hetjershausen
Anlagen: 20250311_Stellungnahme_028_BUND-Feuerwehrh.Hetjersh.pdf

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- **12. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"**
Bebauungsplan Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und sonstiger Verbände

Den Eingang unserer Stellungnahme bitten wir uns kurz zu bestätigen. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A. [REDACTED]

Geschäftsstellenleiterin

++++
Natur und Umwelt in und um Göttingen mitgestalten!
Aktiv werden beim BUND!

BUND Kreisgruppe Göttingen
www.bund-goettingen.de
www.facebook.com/bund.goettingen

Geiststraße 2, 37073 Göttingen
Tel: 0551/[REDACTED]

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 Uhr oder nach Absprache
"Offenes Treffen": Donnerstag 17:30 bis 18:00 Uhr

++++

Stadt Göttingen
Fachbereich Planung, Bauordnung und
Vermessung
Fachdienst Stadtplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen

per E-Mail an: planbeteiligung@goettingen.de

Ihr Zeichen
61 34 FNP-012 /
61 34 14

Unser Zeichen
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom
04.03.2025

Datum
Göttingen, den 11.03.2025

**12. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"
Bebauungsplan Göttingen-Hetjershausen Nr. 14 "Feuerwehrhaus Hetjershausen / Groß Ellershausen"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB und sonstiger Verbände**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um
eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Ein-
wendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Na-
men des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Allgemeine Anmerkungen

Wir bestätigen die Notwendigkeit eines günstig gelegenen Feuerwehrhauses. Gleichzeitig bedeutet
aber jede derartige Baumaßnahme einen Eingriff in die Natur und eine Neuversiegelung von Fläche.
Dem entgegen steht die Vorgabe aus § 1a NNatSchgG, *die Neuversiegelung von Böden bis zum Ablauf
des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden*.
Insbesondere auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche bedarf gemäß § 1a
BauGB einer besonderen Begründung.

Entsprechend ist bei der Planung der Bebauung auf eine effiziente Ausnutzung der Fläche sowie auf
eine möglichst geringe Versiegelung zu achten. Insbesondere sollte untersucht werden, welche ande-
ren Flächen im Gegenzug entsiegelt werden können, um den obigen Vorgaben gerecht zu werden.

Ausgleichsmaßnahmen und Naturschutz

Wir begrüßen die Berücksichtigung des Schutzes der Feldlerche. Unserer Ansicht nach stellt die be-
schriebene Anlage eines Blühstreifens die naturschutzfachlich beste Art des Ausgleichs dar. Die Anla-
ge von Feldlerchenfenstern ist ebenfalls eine gängige Maßnahme, aber sie sollte stets nur in Kombina-
tion mit Blühstreifen eingesetzt werden (1, 2). Insbesondere im Hinblick auf den Insektenschutz sind
Blühstreifen allgemein ökologisch wesentlich hochwertiger. Deshalb fordern wir, dass letztere alterna-
tivlos verpflichtend festgesetzt werden, und dass Feldlerchenfenster je nach den örtlichen Gegeben-
heiten allenfalls als Ergänzung dienen.

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Umwelt- und Naturschutz anzusehen. Wir freuen uns über ihre Berücksichtigung, um den menschlichen Bedürfnissen in der Landschaftsgestaltung möglichst schonend gerecht werden zu können.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

i. A. [Redacted Name] Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung:

[Redacted Name]

Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- 1) Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche. URL: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Feldlerche.pdf
- 2) NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (2019): Fenster und Inseln – So hilft F.R.A.N.Z. der Feldlerche. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/feldlerche/aktiv/25787.html>

Planbeteiligung

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 10:19
An: Planbeteiligung
Betreff: 12. F-Planänderung 2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen/ Groß Ellershausen"

VORSICHT: Diese Mail kommt von einem externen E-Mail-System. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, außer Sie kennen den Sender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Krieglufbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Krieglufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19, 30519 Hannover
Tel.: 

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Planbeteiligung

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

[REDACTED]
Freitag, 21. März 2025 10:38

Planbeteiligung

[REDACTED]

Betreff:

FD 68.1u.2; Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans
2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen/Groß Ellershausen"

Anlagen:

20250304_Stell-12. Änd.FNP_FWHHetjersh.Gr.Ellersh..docx

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.a. die gewünschte Stellungnahme der FD 68.2/1 zur FNP-Änderung.

Liebe Grüße

[REDACTED]

Innerdienstliche Mitteilung

An 61.1	Von FD 68.2/1	Aktenzeichen 67.2/1	Datum 21.03.2025
Durchschrift an planbeteiligung@	Sachbearbeiter/in verschiedene siehe Namenskürzel	Fax 400 - [REDACTED]	Telefon 400 – [REDACTED]

Stellungnahme zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans 2017 "Feuerwehrhaus Hetjershausen/Groß Ellershausen"

Ihre Anfrage vom 04.03.2025

Termin: 21.03.2025

68.2.1 UAB

Keine Bedenken, [REDACTED] 06.03.2025

68.2.2 UIB

Keine Bedenken, [REDACTED] 06.03.2025

68.2.3 UWB

Bei Einleitung des anfallenden Regenwassers in ein Oberflächengewässer ist sie bis auf den natürlichen Abfluss zu drosseln. Unter Umständen ist eine Regenrückhaltung erforderlich.
[REDACTED], 06.03.25

Die Fläche befindet sich in Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Gronespring. Für die Errichtung baulicher Anlagen wird eine wasserrechtliche Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung benötigt. [REDACTED] 12.03.2025

68.2.4 UBB

Vorsorgender Bodenschutz:

Gemäß der Bodentypenkarte im Umweltatlas der Stadt Göttingen (1989) sind im betroffenen Bereich flachgründige, lehmige Bodenbildungen aus Löß (Pseudogley-Parabraunerde) ausgebildet.

Der Bereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenfunktionsarte weist hier eine hohe bis mittlere Wertigkeit aufgrund des hohen bis mittleren Ertragspotentials aus.

Durch die vorgesehene Bebauung geht diese landwirtschaftlich genutzte Fläche für Nutzpflanzen, als Lebensraum für Flora und Fauna, sowie in der Funktion für das Klima und die Wasserrückhaltung verloren. Der Verlust der Bodenstrukturen- und -funktionen ist als eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Planungsauswirkungen umzusetzen, die im B-Plan näher festgelegt werden.

Nachsorgender Bodenschutz:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse liegen keine Hinweise auf Kontaminationen des Bodens vor.

21.03.2025 ■■■

68.2.5 UNB

Eingriffsregelung

Gemäß § 1a (2) Baugesetzbuch sind umweltschützende Belange in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 einzustellen.

Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Eingriffe gem. Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln, zu bewerten und ggf. mit dem notwendigen Ausgleich gem. § 1a (3) darzustellen. Gleichfalls sind in diesem Zusammenhang Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu prüfen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt sich aufgrund der im Geltungsbereich vorgefundenen Strukturen folgender Untersuchungsbedarf:

- Erfassung der vorhandenen Biotopstrukturen und Bewertung
- Erfassung der nach Baumschutzsatzung betroffenen Baumstandorte und Bewertung der Bäume nach Art, Habitus und Umfang sowie Funktion für das Ortsbild
- Erfassung von potentiellen Lebensräumen besonders geschützter Arten (Avifauna und Feldhamster). (Eingehende Untersuchungen hierzu erfolgen auf B-Planebene). (Die Fauna wurde bereits überprüft; die Ergebnisse des artenschutzfachlichen Gutachtens vom Planungsbüro Wette und Gödecke sind in den Umweltbericht mitaufzunehmen.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
- Eingriffsbilanzierung nach dem niedersächsischen Städttagsmodell
- Aufstellung von Maßnahmen zur grünordnerischen Neugestaltung des Grundstücks (Bäume; Gehölze, etc.)

Der Geltungsbereich befindet sich komplett im Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind in der Bauleitplanung als höherrangiges Recht zu beachten. Sind die Festsetzungen eines Bebauungsplanes mit den Regelungen der LSG-VO nicht vereinbar, ist der Plan unwirksam.

Daher muss das entsprechende Teilstück aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden. Die Bearbeitung des Entlassungsgutachtens und des Entlassungsantrages erfolgt auf B-Planebene.

06.03.2025 ■■■

68.1 Grünflächen

Keine Bedenken, ■■■. 20.03.2025